

Satzung

„Gemeinnütziger Verein der Freunde der Schule für Schwerhörige Hannover e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Verein der Freunde der Schule für Schwerhörige Hannover e.V.“

Er hat den Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein will die Jugenderziehung fördern. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

- 1.) Bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen ermöglichen;
- 2.) Lehrmittel, Sammlungen und dergl. der Schule für Schwerhörige Hannover, die der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen, aber vom Schulträger nicht beschafft werden könne, erweitern und ergänzen;
- 3.) Die in der musischen und sportlichen Erziehung enthaltenen gemeinschaftlichen Kräfte durch Beschaffung von Instrumenten und Geräten stärken.

Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar ideellen und gemeinnützigen Zwecken. Jeder Wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Sämtliche in Ziffer 2.) und 3.) beschafften Gegenstände sind zweckgebunden; unveräußerliches Schuleigentum der Schule für Schwerhörige Hannover.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Veranstaltungen
- 3.) Spenden jeglicher Art.

§ 4

Mitgliedschaft

a) Erwerb

Mitglieder können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen, Lehrer und ehemalige Lehrer sowie Freunde der Schule werden, die dem Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

b) Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1.) Tod
- 2.) Austritt
- 3.) Ausschluss

Zu 2.)

- a) Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 3. Des Monats schriftlich vorliegen.
- b) Eltern von Kindern, die die Schule für Schwerhörige besuchen, scheiden automatisch aus dem Verein aus, wenn ihr Kinder die Schule verlassen. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit der weiteren Zugehörigkeit, die auf einem jedem Abgänger zugänglichen Formblatt erklärt werden kann.

Zu 3.)

- a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
- b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5

Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch den engeren Vorstand gewährt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§7

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist ein Mitglied aus der Elternschaft. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue

Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Satzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, sooft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihr notwendigen Auslagen ersetzt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich (als ordentliche) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder spätestens 1 Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Beitragshöhe
- die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht)
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen (§12)
- Auflösung des Vereins (§10)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen §10 (Auflösung des Vereins) und §12 (Satzungsänderungen), für die eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist. Der Schriftführer des Vereins hat über die Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann der Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens zweidrittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulbehörde, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Schule für Schwerhörige, Hannover, zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vergl. § 9).

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07.03.1985 in Hannover.